

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 127. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Änderung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01410 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01410 im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus gemäß § 12 Abs. 6 der Psychotherapie-Richtlinie oder im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL)~~ ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

2. Änderung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01411 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01411 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL)~~ ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

3. Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01412 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01412 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL) oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL)~~ ist durch Angabe einer

bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

4. Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01413 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01413 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL)~~ oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

5. Änderung der zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01415 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01415 im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen ~~des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL)~~ oder des Abschnitts 37.6 (KJ-KSVPsych-RL) ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 127. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Es erfolgt eine Streichung der mit Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 6. Sitzung am 4. Juli 2022 aufgenommenen Kennzeichnungen der Leistungen nach den GOP 01410 (Besuch), 01411 (Dringender Besuch I), 01412 (Dringender Besuch II), 01413 (Besuch eines weiteren Kranken) und 01415 (Dringender Besuch eines Patienten in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal) im Zusammenhang mit der Versorgung gemäß den Leistungen des Abschnitts 37.5 (KSVPsych-RL).

Hintergrund der Aufnahme einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung war die in der Protokollnotiz Nummer 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022 zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen des Abschnitts 37.5 und der Anpassung weiterer Leistungen im EBM vereinbarte Prüfung. Nach erfolgter Prüfung hat der Bewertungsausschuss festgestellt, dass kein Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht. Der ergänzte Bewertungsausschuss fasst daher den Beschluss, dass die bundeseinheitliche Kennzeichnung der Besuchsleistungen in diesem Zusammenhang entfallen kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.